

02/SN-240/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

Linz, am 28.8.2001
 Gruberstraße 20
 A 4020 Linz
 Briefanschrift:
 A-4010 Linz, Postfach 274
 Sachbearbeiter: Dr. Ded
 Telefon: 0732/7601
 Klappe (DW) 1601
 Telefax: 0732/7601-1608

Jv 1891 - 2/01

Betrifft: Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 -
 Begutachtungsverfahren
 Erl.d.BMJ vom 3.8.2001, GZ 578.020/5-II.3/2001,
 - hier eingelangt am 13.8.2001 -

Zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

A/ Zur Begutachtungsfrist:

| Der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden folgende Entwürfe zur Stellungnahme übermittelt: | eingelangt | Ende der Begutachtungsfrist |
|---|------------|-----------------------------|
| 1.) Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes GZ 578.017/10-II.3/2001 | 15.5.2001 | 14.9.2001 |
| 2.) Entwurf eines Strafrechtsänderungs- gesetzes 2001 GZ 318.014/3-II.1/2001 | 24.7.2001 | 27.8.2001 |
| 3.) Strafprozessnovelle 2001 GZ 578.020/5-II.3/2001 | 13.8.2001 | 10.9.2001 |
| 4.) Entwurf einer Verordnung des BMJ über die näheren Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung von Schriftgut von gerichtlichen Verfahren sowie über die Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. u. II. Instanz GZ 19.211/20-I.8/2001 | 14.8.2001 | 20.9.2001 |

Wenn man bedenkt, dass der Entwurf eines Strafprozessreform-
 gesetzes die §§ 1 - 216 (durchgehend) betrifft und somit 42 % der derzeit

geltenden Strafprozessordnung umfasst, das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 neben der Euro-Anpassung sehr wesentliche Änderungen vor allem im Bereich der Vermögensdelinquenz vorsieht und die Strafprozessnovelle 2001 die Telekommunikation und die besonderen Ermittlungsmaßnahmen umfasst, und man die angespannte personelle Situation, die vor allem während der Urlaubsmonate Juli und August noch verstärkt wird, berücksichtigt, dann sind derartige Begutachtungsfristen zu kurz bemessen, um eine alle Details umfassende Stellungnahme abgeben zu können. Auch diese Stellungnahme ist daher unter dem Gesichtspunkt dieses - kaum zumutbaren - Zeitdruckes zu sehen.

B/ Zum Entwurf:

Zu § 149a Abs 3 StPO

Entgegen der bisherigen Regelung des § 149a Abs 2 StPO, der die Beschränkung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf die Anlage eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 MedienG) abstellte, dehnt Abs 3 nunmehr diese Beschränkung auch auf Teilnehmeranschlüsse aus, deren Inhaber eine der Personen ist, die nach § 31 Abs 1 MedienG von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist.

Nach § 31 Abs 1 MedienG fallen darunter neben Medieninhaber, Herausgeber und Medienmitarbeiter (Definition in § 1 Abs 1 Z 11 MedienG) auch **Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes**, sohin Personen, die zwar berufsmäßig in einem Medienunternehmen oder Mediendienst tätig sind, jedoch unabhängig von einer journalistischen Tätigkeit. Arbeitnehmer eines Medienunternehmens sind demnach auch z.B. Hilfskräfte der Druckerei, des Vertriebes, des Reinigungsdienstes, Angehörige der Buchhaltung udg. eines Medienunternehmens. Wenn z.B. solche Arbeitnehmer ihre Mobilhandys anderen Personen zur Verfügung stellen, werden auf diese Weise die mit solchen Handys geführten Gespräche udg. immunisiert. Damit kann die Überwachung einer Telekommunikation in den Deliktgruppen, die von § 149a Abs 3 StPO nicht umfasst sind, verhindert werden.

Weiters ist zu bedenken, dass **§ 31 Abs 1 MedienG** den Medienangehörigen **kein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht** einräumt, sondern nur hinsichtlich bestimmter Beweisthemen, nämlich hinsichtlich aller Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen sowie Unterlagen oder ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachte Mitteilungen betreffen. Die Beschränkung der Telekommunikationsüberwachung ist jedoch nicht auf diese Beweisthemen begrenzt, sondern **immunisiert die gesamte Kommunikation**, die über einen solchen Teilnehmeranschluss führt.

Die beabsichtigte Ausdehnung der Beschränkung einer Telekommunikationsüberwachung erscheint daher überzogen. Wenn eine solche Beschränkung noch für Teilnehmeranschlüsse von Medieninhabern, Herausgebern und Medienmitarbeiter denkbar und nachvollziehbar ist, können keine stichhaltigen Argumente dafür gefunden werden, dass eine solche Privilegierung allen Arbeitnehmern eines Medienunternehmens oder Mediendienstes zukommen soll. Eine derartige Ausweitung der Beschränkung einer Telekommunikationsüberwachung ist daher abzulehnen.

Zu § 149o Abs 1 StPO

Während bisher in § 149o Abs 1 StPO dem Rechtsschutzbeauftragten die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung betreffend den "großen Späh- und Lauschangriff" (§ 149d Abs 1 Z 3 StPO) und die "Rasterfahndung" (§ 149i StPO) übertragen war, wird diese nunmehr auf die "Telefonüberwachung" nach § 149a Abs 2 Z 2 und den "kleinen Späh- und Lauschangriff", jeweils betreffend Medienunternehmen sowie Berufsgeheimnisträger und den Personenkreis des § 31 Abs 1 MedienG ausgedehnt. Diese Ausdehnung der Kontroll- und Rechtsmittelbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten wird mit einem verstärkten Rechtsschutz begründet. Hiezu ist zu erwähnen, dass grundsätzlich in jedem Bereich der Rechtsschutz verstärkt werden kann, jedoch stellt sich im Hinblick auf angestrebte "Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung, schlanker Staat udg." die Frage, ob ein verstärkter

Rechtsschutz erforderlich ist. Im **Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen des Jahres 2000** (gemeinsamer Bericht des BMI und des BMJ), übermittelt mit Erlass des BMJ vom 27.6.2001, GZ 430.007/17-II 3/01, wird angeführt:

„Auch im **Bericht des Rechtsschutzbeauftragten** wird hervorgehoben, dass die gesetzlichen Bestimmungen im internationalen Rechtsvergleich keinem Anpassungsbedarf unterliegen. Aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten wird weiters hervorgehoben, dass besondere Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatzes eingesetzt werden. Der Rechtsschutzbeauftragte hält daher fest, dass sich die **Anordnungen des Gesetzes als zielführend** erwiesen haben sowie dass die Voraussetzungen, die den Gesetzgeber zur Erlassung des Gesetzes veranlasst haben, nicht weggefallen sind.

An Hand der Übersicht über das dritte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren durch den Bundesminister für Justiz vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt.“ (Seiten 8 und 9)

Da auf Grund dieses Berichtes ein erhöhter Rechtsschutz entbehrlich erscheint, wird vorgeschlagen, die Kontrollfunktion des Rechtsschutzbeauftragten im bisherigen Umfang beizubehalten und nicht auszudehnen.

Zu § 89 Abs 2 TelekommunikationsG

Die Praxis zeigt, dass die Kosten nach § 89 Abs 2 nicht nur österreichweit sehr verschieden bestimmt werden, sondern dass für gleiche Leistungen den einzelnen Telekommunikationsbetreibern auch verschieden hohe

Beträge zugesprochen werden. Derartige Umstände führen sicherlich nicht dazu, dass bei den Telekommunikationsbetreibern die Kooperationsbereitschaft gefördert wird. Es wäre daher dringend geboten, dass im Verordnungs- oder Gesetzesweg für die einzelnen Leistungen bundesweit **einheitliche Tarife** festgelegt werden.

Zu § 31 Abs 3 MedienG

Zur Ausweitung des Personenkreises wird auf die Ausführungen zu § 149a Abs 3 StPO hingewiesen.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz

(LOStA Dr. Klaus Buchmayr)